1. Beilage zu No. 54 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1900.

III. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind Personenfahrstühle, einschließlich derjenigen Lastenfahrstühle, auf denen Führer mitfahren dürfen, innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Uebereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen, sofern sie nicht bereits früher unter Ueberwachung standen und sich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften befinden.

IV. Für Lastenfahrstühle gilt das im Absatz III vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen unter § 21 II auf bestehende, mit den Vorschriften nicht übereinstimmende Fahrstühle erst dann Anwendung finden, wenn am Fahrstuhl oder dessen baulichen Anlagen wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, oder wenn der Fahrstuhl erneuert wird.

V. Aufzüge, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betrieb waren, bedürfen vor der Abnahme nicht der Ausfertigung von Zeichnungen und Beschreibungen. Die Abnahme-Bescheinigung ist jedoch aufzubewahren und erforderlichen Falls ein Revisionsbuch zu beschaffen.

VI. Die erste Abnahme der Bremsfahrstühle in Mahlmühlen kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vorgenommen werden.

VII. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern, auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

VIII. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen im Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen, außer den im § 6 angegebenen, ganz oder theilweise abzusehen.

Titel VIII.

Strafen.

§ 35. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. bestraft.

Danzig, den 20. April 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

1,50 M.
Stempel
aufzukleben
und
zu kassiren.

Bescheinigung

über

die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzuges (Fahrstuhles.)

(Abnahme-Prüfung.)

Der für eine Tragfähigkeit von ....

bestimmte .... Aufzug des ....

zu ...., welcher im Jahre ....

von der Firma ....
zu.................................erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ....
versehen ist, wurde heute gemäß §.....der Polizei-Verordnung vom ....
über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen ....geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizei-Verordnung vom .... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

...., den 190

Der Sachverständige.

....

Vorbemerkung: In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name Wohnort)

....

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße).......
....

Der Aufzug soll zur Beförderung von
Personen,
Lasten mit Personenbegleitung,
Lasten
dienen und besitzt eine Tragfähigkeit von ....kg oder..............Personen (einschließlich des Führers) der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist kleiner / größer gleich 0,7 qm.

Der Betrieb des Aufzugs erfolgt
durch Hand,
unmittelbar — mittelbar hydraulisch, durch eine Windevorrichtung, welche unmittelbar — mittelbar von eine ....
angetrieben wird, (oder in welch' anderer Weise: ....

Hinsichtlich der Bestimmungen der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen werden nachstehende Angaben gemacht:

1. Der Fahrschacht. Der Aufzug ist — im Freien — an der Außenfront — in einem von massiven Wänden umgebenen Treppenhause — Lichthofe — im Innern eines Gebäudes (zur Verbindung getrennter Geschosse, zweier Geschosse, übereinanderliegender Galerien, mehrerer Kellergeschosse) angelegt.

Die Fahrbahn ist — in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive Wände (durch dichte Wände aus unverbrennlichem Material, durch Drahtgewebe von ...... cm Maschenweite) — in.............Geschoß....... durch eine Umwehrung aus nicht brennbarem

Material (Drahtgeflecht von .... cm Maschenweite, Wellblech ....) bis auf ...... m Höhe vom Fußboden, im Uebrigen durch — Thüren — feuersichere Thüren — .... (sonstige Abschlußvorrichtungen) .... von der Umgebung abgeschlossen.

2. Fangvorrichtung. (Senkbremse.)

Der Aufzug ist mit einer zuverlässigen Fangvorrichtung versehen, welche beim Bruch — bei der Verlängerung — des — eines der — Tragorgan .... in Thätigkeit tritt.

Der Aufzug ist — außerdem — mit einer zuverlässigen Senkbremse versehen, welche unmittelbar am Fahrkorb angebracht ist.

Eine Fangvorrichtung oder Senkbremse ist an dem Aufzuge nicht angebracht, da derselbe — unmittelbar durch .... unterstützt wird — nicht betreten werden kann.

3. Seile, Ketten und dergleichen.

Der Fahrkorb wird unmittelbar durch .... unterstützt. Die Verbindung zwischen dem Stempel und der Plattform erfolgt derartig, daß letztere durch .... Gegengewicht .... nicht abgehoben werden kann.

Der Fahrkorb hängt an (Zahl).........Seile......., Kette......., Gurt......, welche durch (Art der Verbindung) .... mit dem Fahrkorb verbunden sind.

Der rechnerische Nachweis der erforderten Sicherheit der Tragorgane wird durch Nachstehendes erbracht:

4. Thüren und Thürverschlüsse.

Die Thüren bezw. deren Verschlüsse entsprechen den Bestimmungen des § 13 I/II — § 13 I/III — § 21 II — § 21 III.

5. Steuerung.

Die Steuerung liegt innerhalb — außerhalb — des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen — selbstthätig — durch eine Hubbegrenzung — durch eine — durch zwei von einander unabhängige — Vorrichtungen zum Stillstand gebracht wird.

6. Der Fahrkorb.

(Für Personenaufzüge.) Der Fahrkorb ist auf .... Seiten und oben von geschlossenen Wänden — durch Drahtgitter von ...... cm Maschenweite — umgeben und besitzt (Zahl) .... — keine besondere — Zugangsthür. Die Schachtwände sind auf de.. Zugangsseite... glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt.

(Für Lastenaufzüge.) Das Herausfallen des Ladeguts aus dem Fahrkorb wird dadurch verhindert, daß ....

7. Gegengewichte.

Der Fahrkorb besitzt (Zahl) ...... — keine — Gegengewichte.......d...selbe.... lieg... — innerhalb — außerhalb — des Fahrschachtes....... d....selbe .... geführt. Das Verlassen der Führung.... wird am oberen Ende dadurch verhindert, daß .... am unteren Ende dadurch verhindert, daß ....

Die Einfriedigung de... Gegengewicht.... erfolgt durch die Umwehrung des Fahrschachtes (oder in welch' anderer Weise) ....

8. Sonstige Sicherungen.	Der Aufzug ist mit — einer Signalvorrichtung vom Fahrkorb aus — außerhalb des Fahrkorbs — mit einer Vorrichtung, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert — mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil — mit einer Zeigervorrichtung — versehen. Andere vorstehend nicht aufgeführte Sicherungen: ....
9. Geschwindigkeit des Fahrkorbs.	Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtungen eine höchste Geschwindigkeit von ....m in der Sekunde erreichen und wird dieselbe durch folgende Einrichtung gewährleistet: ....
10. Fahrstuhlschild.	Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schild versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: ....
11. Bedienung und Aufsicht des Fahrstuhls (nur für Personen) oder Lastenaufzüge mit Personenbegeitung auszufüllen.	Die Bedienung des Fahrstuhls wird — einem — (Zahl) ......besonderen Führer .....übertragen — erfolgt von bestimmten nicht wechselnden Personen des Betriebes — des Hausstandes — unter verantwortlicher Aufsicht ....

.... den .... den ....

Der Besitzer des Aufzugs. Der Verfertiger des Aufzugs.

Unterschriften......... ....

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der .... geboren am .... 1.... zu .... gemäß §... der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom ...... von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der .... befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des .... zu .... mit der Fabriknummer ..... zu führen.

Es wird dem .... demgemäß hierdurch die Erlaubniß ertheilt, diesen Fahrstuhl zu führen, sobald er die im §.....der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat.

......................., den .... 190..

Der Sachverständige.

2. Beilage.